ANLAGE B

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Erhebungsgemeinschaft Freizeitwohnsitze“

I. Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Going am Wilden Kaiser, Jochberg, Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol und Westendorf bilden aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001.

II. Name der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Erhebungsgemeinschaft Freizeitwohnsitze“, nachfolgend kurz als „Verwaltungsgemeinschaft“ bezeichnet.

III. Zweck der Verwaltungsgemeinschaft

Der Zweck der Verwaltungsgemeinschaft besteht in der sparsamen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der bau-, raumordnungs-, und abgabenrechtlichen Bestimmungen für Freizeitwohnsitze.

IV. Sitz und Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Dieser Gemeinde obliegt die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft.

V. Dienst-, Fachaufsicht und Weisungsbefugnis über die Bediensteten

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 51/2020. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen. In Anwendung von § 18a Abs. 6 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Bedienstete im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

VI. Investitionen und Sachmittelanschaffung der Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellten Sachmittel. Insoweit diese im Einzelfall den Anschaffungswert von € 25.000,00 überschreiten, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der übrigen Gemeinden.

VII. Verhältnis der Beteiligung am Personal- und Sachaufwand

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen der Verwaltungsgemeinschaft sind von den beteiligten Gemeinden in Form von Beiträgen, deren Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermitteln sind, zu tragen.

(2) Von jeder Gemeinde ist für den anteiligen Personal- und Sachaufwand ein fixer Sockelbetrag in Höhe von EUR 15.000,00 am Jahresbeginn zu bezahlen.

(3) Die restlichen Auszahlungen für den Personal- und Sachaufwand (inkl. Auszahlungen für eventuell eingesetzte Kraftfahrzeuge) sind im Verhältnis der für die einzelnen Gemeinden geleisteten Dienstzeiten aufzuteilen. Diese Auszahlungen werden den beteiligten Gemeinden am Jahresende im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen bis spätestens 31. März des Folgejahres.

(4) Allfällige Überschüsse aus den geleisteten Beiträgen werden den beteiligten Gemeinden im Folgejahr gegenverrechnet.

(5) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen werden von der Geschäftsführung über eigene Haushaltsstellen abgewickelt und verbucht. Jede Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in diese Gebarung einzusehen.

VIII. Neubeitritt, Austritt und Auflösung

(1) Nicht an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft beizutreten. Dies erfordert eine Änderung der Vereinbarung.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann am Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn die Erklärung des Austrittes den anderen beteiligten Gemeinden mindestens ein Jahr vor dem Ende des Kalenderjahres

bekannt gegeben wird. Löst sich mit dem Austritt einer Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft nicht auf, entsteht der Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Verpflichtung einer Kostenerstattung an die austretende Gemeinde.

(3) Im Falle einer vollständigen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen aliquot gemäß den Beteiligungsverhältnissen der im Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

IX. Wirksamkeit und Änderung des Vertrages

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Jede Änderung der Vereinbarung benötigt übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

X. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Für die beteiligten Gemeinden:

1. **Gemeinde Aurach bei Kitzbühel**

   Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

2. **Gemeinde Going am Wilden Kaiser**

   Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

3. Gemeinde Jochberg

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

4. Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

5. Gemeinde Oberndorf in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

6. Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

7. Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

8. Gemeinde Westendorf

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)